

TSV Steinhaldenfeld e.V. Vereinsatzung vom 18. September 2020

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Name

Der Verein trägt den Namen TSV Steinhaldenfeld e.V.

Er ist am 31. März 1940 mit dem Namen Turn- und Sportabteilung des Siedlerbundes und am 30. März 1948 als selbständiger Sportverein mit dem Namen TSV Steinhaldenfeld neu ins Leben gerufen worden.

2. Sitz

Er hat seinen Sitz in Stuttgart Steinhaldenfeld, wo er in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart unter der Registernummer 1924 am 29. April 1950 eingetragen ist.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - Zweck des Vereins

1. Der Vereinszweck ist darauf gerichtet, die Allgemeinheit selbstlos zu fördern durch Pflege des Sports, der Gesundheit, Erziehung und der kulturellen Belange seiner Mitglieder sowie insbesondere der Förderung der Jugend. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Dazu gehören insbesondere Reisekosten, Porto und Kommunikationskosten. Der Nachweis erfolgt über entsprechende Einzelbelege und ist spätestens sechs Wochen nach Ende des jeweiligen Quartals geltend zu machen. Soweit für den Aufwendersatz steuerliche Pauschalen und steuerfreie Höchstgrenzen bestehen, erfolgt ein Ersatz nur in dieser Höhe. Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und / oder eine angemessene Aufwenderschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

5. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Bestreben parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.

6. Mitgliederzahl und Dauer des Vereins sind unbeschränkt.

7. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Der Verein ist Mitglied im Württ. Landessportbund e.V. (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliedsverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

3. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist.

4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Vorstandsmitglied delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der (anteilige) Jahres-Beitrag fällig.

6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu einem Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

Der Aufnahmeantrag bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder Rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliederbeiträge. Bei Minderjährigen bis zum Ablauf des Kalenderjahres, indem der Minderjährige volljährig wird.

2. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane und des WLSB sowie derjenigen Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und die Mitglied des WLSB e.V. sind zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4. Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung und Jugendvollversammlung teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Näheres regelt § 9 Absatz 10 und § 13 Absatz 2

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderungen der E-Mail-Adresse.

b) Änderung der Bankverbindung, insbesondere der aktuellen IBAN, bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)

d) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

e) Entsteht dem Verein ein Nachteil, da das Mitglied die Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Zu zahlen sind:

a) bei der Aufnahme in den Verein eine Aufnahmegebühr,

b) einen Jahresbeitrag

2. Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss, wobei pro Mitgliedsjahr eine Höchstgrenze besteht von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages.
3. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Vorstand ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren.
4. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen.
5. Minderjährige Vereinsmitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und betragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Hauptversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Die jeweiligen Abteilungsversammlungen sind berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag, Abteilungsbeiträge und Aufnahmegebühren zu beschließen. Ferner können die Abteilungsversammlungen beschließen, dass die Mitglieder verpflichtet sind, zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und -anlagen festgelegten Arbeitsstunden, im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen zu erbringen. Die Anzahl der Arbeitsstunden und Stundenvergütungen bestimmen die jeweiligen Abteilungsversammlungen. Näheres regelt die Beitragsordnung.
7. Das Mitglied verpflichtet sich zur organisatorischen Vereinfachung den Beitrag über Lastschriftverfahren bzw. SEPA-Mandat zu begleichen. Es teilt dem Verein unaufgefordert die jeweils aktuelle IBAN mit. Andere Zahlungsarten können im Einzelfall mit dem Vorstand verabredet werden.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ersatzhalber kann, unter Einhaltung derselben Frist, eine schriftliche Kündigung in Briefform an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Das Mitglied hat hierbei im Streitfall den Beweis über den rechtzeitigen Zugang zu führen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen. Die Beitragsschuld besteht weiterhin.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes in einer Vorstandssitzung, bei der mind. 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
 - Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Dazu gehört u.A. auch die Verletzung des Ehrenkodex des Vereins im Umgang und bei der Betreuung der minderjährigen Mitglieder des Vereins und bei Verfehlungen eines Mitglieds gegenüber minderjährigen Mitgliedern des Vereins, die eine Ordnungswidrigkeit oder Straftat darstellen. Dies gilt auch dann, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines solchen Delikts belangt wurde.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist den Mitgliedern unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 7 – Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Hauptausschuss
3. Der Vorstand

Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Übernommene Ämter sollen in der Regel über die gewählte Amtszeit geführt werden. Für Aufwand, soweit er bei der Wahrnehmung und Erfüllung von Vereinsinteressen entsteht, gilt entsprechend § 2 Absatz 4.

§ 8 – Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 9 – Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal jährlich einberufen werden und findet in der Regel im ersten Halbjahr des Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform nach § 126 b BGB unter Einhaltung einer Frist von mind. 4 Wochen vorher und unter Bezeichnung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

3. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 3 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der MV bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in der Tagesordnung aufgenommen werden. Ausgenommen sind Dringlichkeitsanträge, über deren Aufnahme in die Tagesordnung die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder entscheidet. Als Dringlichkeitsanträge können nur solche Beschlussgegenstände behandelt werden, bei denen eine entsprechende Begründung vom Antragssteller vorgetragen wird, aus der sich vor allem die Umstände der Dringlichkeit und die Bedeutung des Antrages ergeben.
4. Anträge zur Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Tagesordnung gem. Ziff. 2 im Wortlaut bekannt zu geben. Anträge zur Änderung der Satzung können als Dringlichkeitsanträge nicht zugelassen werden.
5. Die Mitgliederversammlung wird von der Vorstandschaft geleitet. Ist keines der Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
9. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Kinder und Jugendliche bis zu einem Alter von einschließlich 15 Jahren haben auf der Hauptversammlung kein aktives und passives Stimmrecht, sie können auch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden. Jugendliche Vereinsmitglieder ab 16 Jahre sind berechtigt an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrecht an der Hauptversammlung teilzunehmen. Sie können jedoch nicht zu Mitgliedern des Vorstandes und zu Kassenprüfern gewählt werden.
11. Über den Verlauf der Hauptversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand Schriftführer und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
12. Dem Mitglied steht auf der Hauptversammlung ein Rede-, Informations- und Auskunftsrecht zu. Die Redezeit kann vom Versammlungsleiter begrenzt werden, wenn die Redezeit des Mitglieds fünf Minuten übersteigt.

§ 10 – Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
2. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Wahl der Kassenprüfer/-innen
6. Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 5 der Vereinsatzung.
7. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
8. Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

§ 11 – Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus mind. zwei und max. 7 Personen.

1. Die mögliche Besetzung der Personen:

- a) Vorstand Sport
- b) Vorstand Verwaltung
- c) Vorstand Finanzen Wirtschaftskasse
- d) Vorstand Finanzen Hauptkasse
- e) Vorstand technische/-r Leiter/-in
- f) Vorstand Schriftführer/-in
- g) Vorstand für besondere Aufgaben

2. Im Außenverhältnis wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Als Ansprechpartner gegenüber Ämtern, Behörden und Sport-Verbänden bestimmt der Vorstand binnen 21 Tage nach der Hauptversammlung ein Vorstandmitglied aus seiner Reihe. Der Ansprechpartner ist den vor genannten Einrichtungen in geeigneter Weise mitzuteilen und den Mitgliedern durch Aushang bekannt zu machen

3. Innerhalb des Vereins vertritt jedes Vorstandsmitglied sein Amt selbstständig und eigenverantwortlich.

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Um einer Gesamtauflösung des Vorstandes vorzubeugen, werden die Vorstände/-innen versetzt im Jahresrhythmus wie folgt gewählt:

In den Jahren mit gerader Jahreszahlenendung:

- Vorstand Sport
- Vorstand Finanzen Wirtschaftskasse
- Vorstand Schriftführer/-in
- Vorstand für besondere Aufgaben

In den Jahren mit ungerader Jahreszahlenendung:

- Vorstand Verwaltung
- Vorstand Finanzen Hauptkasse
- Vorstand technische/-r Leiter/-in

Führt eine Wahl zu keinem Ergebnis oder scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthaltung, Rücktritt oder sonst einem Grunde vorzeitig aus seinem Amt aus, ist der Vorstand berechtigt, das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung die innerhalb des Vorstands die Aufgaben der einzelnen Personen beschreibt. Ist nichts anderes geregelt gilt im Nachfolgenden:

Die Geschäftsstelle (soweit vorhanden) untersteht dem Vorstand Verwaltung. Personelle Maßnahmen bezahlter Vereinsmitarbeiter (nicht Übungsleiter oder ähnlicher Personenkreis) müssen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden.

Zuwendungsbestätigungen können von jedem Vorstandsmitglied unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften unterzeichnet werden. Der Vorstand Verwaltung ist jedoch für die ordnungsgemäße Aufbewahrung, Abwicklung und Dokumentation der Zuwendungsbestätigungen sowie für die allgemeine Gewinnung und Pflege von Spendern verantwortlich.

Die Sicherstellung der satzungsgemäßen Abwicklung aller Sportangelegenheiten, sowie damit verbunden die Mitgliederwerbung, Mitgliederbetreuung und Sponsorenpflege obliegt dem Vorstand Sport.

Die Vorstände: Vorstand Finanzen Hauptkasse, Vorstand Verwaltung und Vorstand Sport sorgen gemeinsam für eine lückenlose Beantragung aller zur Verfügung stehenden Zuschüsse. Hierzu können Sie Unterstützung nach § 15 in Anspruch nehmen.

Die Verkehrs- und Betriebssicherheit auf dem Sportgelände und in Gebäuden des Vereins obliegt dem Vorstand technische/-r Leiter/in.

Die Zuständigkeit gegenüber Ämtern und Behörden regelt § 11 Absatz 3.

6. Jedes Vorstandsmitglied kann Ausgaben bis 1000 Euro (inkl. MwSt.) im Einzelfall eigenverantwortlich für sein Aufgabengebiet veranlassen.

Beträge bis 5000 Euro (inkl. MwSt.) bedürfen der Genehmigung des Vorstandes. Darüber hinaus regelt §12 Absatz 2.

7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Die Vorstandschaft lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitgliedern anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.

Über rein redaktionelle Änderungen der Satzung kann der Vorstand beschließen. Die Mitgliederversammlung wird darüber informiert.

8. Die Sitzungen des Vorstands können sowohl persönlich vor Ort, als auch über Online-Sitzungen durchgeführt werden; auch Mischformen sind möglich.

§ 12 – Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss des Vereins setzt sich zusammen aus dem Vorstand (§11), den Abteilungsleiter/innen der jeweiligen im Verein aktiven Abteilungen (§14), dem Vereins-Jugendleiter (§13) sowie den Leitern der Projektteams (§15)

2. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als 5000€ (inkl. MwSt.) beschließt er, ob dem Rechtsgeschäft zugestimmt wird. Beträge unter 5000 Euro (inkl. MwSt.) regelt §11 Abs. 6

3. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Hauptausschusssitzungen. Der Vorstand des Vereins lädt zur Hauptausschusssitzung in der Regel schriftlich, mindestens aber fernmündlich oder per Email mit einer Frist von mind. einer Woche ein. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Hauptausschuss muss auch einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Hauptausschusses die Einberufung vom Vorstand verlangen. Sie sind berechtigt den Hauptausschuss selbst einzuberufen. Zu den Sitzungen des Hauptausschusses haben alle Vorstandsmitglieder Zutritt und auch das Recht zur Diskussion und Stimmrecht. Die Sitzungen des Hauptausschusses können sowohl persönlich vor Ort, als auch über Online-Sitzungen durchgeführt werden; auch Mischformen sind möglich.

4. Die Hauptausschusssitzungen werden von einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

5. Der Hauptausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

6. Der Hauptausschuss legt die Ehrenordnung fest.

§ 13 – Vereinsjugend

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesend stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird. Stimmberechtigt ist, wer das zehnte Lebensjahr vollendet hat, jedoch nicht das 18. Lebensjahr, sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch den Vereinsvorstand. Sie tritt frühestens mit der Bestätigung in Kraft.

3. Der/die Vereins-Jugendleiter/in gehört dem Hauptausschuss an. Der Wahlzeitraum für den/die Vereinsjugendleiter/in richtet sich nach der Jugendordnung.

4. Wenn die in der Jugendordnung geforderte personelle Ausstattung über einen Zeitraum von 12 Monaten rückwirkend nicht mehr gewährleistet war, der Jugendvorstand nicht mehr arbeitsfähig ist oder eine Jugendvollversammlung der kompletten Vereinsjugend mehr als 18 Monate rückwirkend nicht einberufen wurde, ist der Vorstand verpflichtet den Mangel nachhaltig zu beheben und umgehend eine Jugendvollversammlung einzuberufen und zu leiten.

§ 14 – Abteilungen

1. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebs ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Die Neugründung einer Abteilung infolge einer neu aufzunehmenden Sportart kann nur mit Genehmigung des Vorstands erfolgen. Dasselbe gilt für die mögliche Auflösung einer Abteilung oder das Zusammenlegen von Abteilungen.

Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, der von dessen Abteilungsmitgliedern jährlich gewählt wird. Zu wählen sind hierbei Abteilungsleiter, Abteilungskassier und Schriftführer. Nach Bedarf können weitere Mitglieder in den Abteilungsausschuss gewählt oder ernannt werden.

Sollte das Amt des Abteilungsleiters bei der Wahl nicht besetzt werden, vertritt der Vorstand Sport, der diese Aufgabe auf ein einzelnes Vereinsmitglied delegieren kann, die Abteilung so lange, bis eine kommissarische Personen-Lösung gefunden wurde. Sollte das Amt des Abteilungskassier und/oder Abt.-Schriftführer unbesetzt bleiben, kann der Abteilungsleiter diese Aufgabe auch noch nachträglich auf ein einzelnes Vereinsmitglied kommissarisch übertragen. In allen Fällen bedarf es dazu keiner Wahl durch die Abteilungsmitglieder. Die jeweilige Abteilungsmitglieder-versammlung mit Berichterstattung, Entlastung und Wahl der Abteilungsverantwortlichen ist jährlich vor der Hauptversammlung abzuhalten.

2. Die Abteilungen sind im Rahmen ihrer fachlichen Arbeit selbständig. Zu den Abteilungsmitgliederversammlung ist der Vorstand Sport einzuladen. Die Tagesordnung mit Beschluss- und / oder Aussprachethemen ist ihm rechtzeitig zuzuleiten. Über die Abteilungsmitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand auf Verlangen vorzulegen ist. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht er hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses. Die Abteilungsleiter berichten über ihre Abteilungen auf der Hauptausschusssitzung und der Hauptversammlung.

3. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sie sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.

4. Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand aus Eigenmitteln nach den zugewiesenen Mitteln/Planvorgaben. Rücklagen in den Abteilungen sind ausführlich über den angedachten Verwendungszweck zu dokumentieren und dem Vorstand vor der jeweiligen Hauptversammlung zu belegen. Soweit nach der Beitragsordnung vorgesehen, dürfen die Abteilungen Abteilungsbeiträge erheben. Die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins und des Vorstands.

5. Aufwand, soweit er bei der Wahrnehmung und Erfüllung von Vereinsinteressen entsteht, kann auf Nachweis und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien an Personen nach dieser Satzung und an sonstige vom Vorstand Beauftragte sowie Übungsleiter, Trainer und dergleichen erstattet werden.

§ 15 – Projektteams

Zur Erledigung besonderer administrativer oder fachlicher Aufgaben können, unter Berücksichtigung der Stärkung des Ehrenamts, Projektteams gebildet werden. Projektteams können aus einer oder mehreren Personen bestehen, arbeiten nach Weisung und nach Richtlinien des Vorstands und müssen diesem laufend über den Stand der Arbeiten berichten. Über die Bildung und Auflösung eines Projektteams bestimmt der Vorstand. Der Vorstand bestimmt auch den/die Projektteam-Leiter/in. Das Projektteam regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebes selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Sie sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat. Der/Die Projektteam-Leiter/in ist Mitglied im Hauptausschuss und dort stimmberechtigt. Er/Sie kann zu Vorstandssitzungen eingeladen werden. Über die Arbeit der Projektteams ist der Hauptversammlung zu berichten. Vordringlich sind Projektteams zu den Themen: „Presse und Öffentlichkeitsarbeit“, „Gewinnung und Pflege von Ehrenamtlichen“ sowie „Koordination von Sportfördermitteln“ einzurichten.

§ 16 – Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, eine Datenschutzordnung sowie eine Ehrungsordnung geben. Die Mitgliederversammlung ist für den Erlass der Ordnungen zuständig. Ausgenommen davon sind die Geschäftsordnung, die vom Vorstand zu beschließen sowie die Ehrenordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen und die Jugendordnung, die von der Vereinsjugend zu beschließen und vom Vereinsvorstand zu bestätigen ist.

§ 17 – Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereines vorgehen, folgende Maßnahmen verhängen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu € 250 je Einzelfall
4. Ausschluss gem. § 6 Ziffer 4 der Satzung

§ 18 – Kassenprüfer/-in

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre.
2. Die Kassenprüfer/-innen sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch prüfen und dies durch ihre Unterschrift bestätigen. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer/-innen sofort dem Vorstand berichten.

§ 19 – Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieders nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV – System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Namen, Geburtsdatum und Anschrift.
3. Mit dem Eintritt in den Verein gibt das Mitglied sein Einverständnis, fotografische Darstellungen auf der Vereinshomepage und Vereinsprintmedien von öffentlichen Auftritten innerhalb des Vereines zu veröffentlichen.

§ 20 Grundstücksverkehr

Zum Ankauf, Verkauf oder zur Belastung von Grundstücken ist in jedem Fall der Beschluss der Hauptversammlung bzw. einer außerordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 21 – Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von 3/4 der dort abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder.
3. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstände gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Stuttgart, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke insbesondere im Stadtteil Steinhaldfeld zu verwenden hat.

§ 22 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 18. September 2020 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Stuttgart, den 29. September 2020

Eintragung in das Vereinsregister erfolgte am 14. April 2021